



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Herrn Dr. Peter Sommer

per E-Mail:
FTFG-Begutachtung@bmwfw.gv.at

Stabsabteilung Wirtschaftspolitik
Economic Policy Department
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43(0)590900 DW 4411 | F +43(0)590900 114411
E Rudolf.Lichtmannegger@wko.at
W <http://wko.at/wp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFW-43.900/0003-WF/V/2/2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Wp/RL/dae

Durchwahl
4411

Datum
22.05.2015

Begutachtung - FTFG Wissenschaftsfonds-Novelle 2015

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zum Betreff und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die wettbewerbliche Förderung von Forschung, wie sie der FWF abwickelt, ist neben der Finanzierung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen durch den Bund eine der wichtigsten Säulen der Forschungsfinanzierung und ein wesentliches Instrument zur Sicherung einer exzellenten Wissenschaft. Die Wirtschaftskammer begrüßt die Neuverlautbarung, die klarere Aufgabenregelung der Organe des FWF und die Zusammenfassung der den FWF betreffenden Teile des FTFG im Abschnitt I.

Ad § 2b (2)

Hier sollte es statt „widmungsgemäße Verwaltung“ heißen „... widmungsgemäße Verwendung der dem Wissenschaftsfonds zufließenden Mittel (2a), effiziente Abwicklung von Entscheidungsprozessen und Fördermaßnahmen“.

Ad § 2b (5)

Bei der Abwicklung von Forschungsförderungen etc. auf vertraglicher Basis sollte es statt „auf Rechnung des Bundes“ heißen „auf Rechnung des Bundes oder Dritter“. Dies würde der in § 2a Zi. 4 eingeräumten Möglichkeit der Beauftragung (z.B. durch Bundesländer, Stiftungen, internationale Forschungsförderungsagenturen) entsprechen.

Ad § 3d (2)

Statt „Ausübung des Amtes“ soll es wie in § 3d (1) „Wahrnehmung ihrer Tätigkeit“ heißen und die Reihenfolge der Betroffenen umgedreht werden. Entsprechend sollte es heißen, „... und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse einer Förderwerberin oder eines Förderwerbers oder des Wissenschaftsfonds gelegen ist ...“.

Im letzten Satz wäre „Amt“ durch „Funktion“ zu ersetzen und eine Ergänzung für Sachverständige hinzuzufügen: „... auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion, nach Beendigung des Dienstverhältnisses und nach Abschluss bzw. Beendigung der Sachverständigentätigkeit“.

Ad § 3e (2)

Die taxative Aufzählung von Förderungsbeiträgen und Darlehen ist restriktiv. Ebenso die ‚laufende‘ Überprüfung. Analog zu § 6 wird vorgeschlagen: „Die widmungsgemäße Verwendung von Förderungen ist in der Laufzeit des Forschungsvorhabens planmäßig und nach Abschluss zu überprüfen.“

Ad § 4 (3)

Hier wird die Ergänzung vorgeschlagen: „Die Organe des Wissenschaftsfonds nehmen ihre Aufgaben auf der Basis einer Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 1 Zi. 1 wahr.“

Ad § 5a (1)

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, die nunmehr eher strategische Aufgaben wahrnimmt, sind unvollständig. Es wird vorgeschlagen, einen Vertreter der akkreditierten Privatuniversitäten vorzusehen. Privatuniversitäten sind ein integraler Teil der österreichischen Forschungs- und Hochschullandschaft. Gemäß § 2 Privatuniversitätengesetz haben sie für die Forschung ein dem internationalen Standard entsprechendes wissenschaftliches Forschungspersonal zu verpflichten, Schwerpunkte und Maßnahmen in der Forschung festzulegen, weiters dafür Sorge zu tragen, dass die für die Forschung erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung vorhanden ist und sie haben die Verbindung von Forschung und Lehre sicherzustellen. Leistungen des Bundes im Rahmen von öffentlich ausgeschriebenen Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- und Innovationsprogrammen sind explizit von § 5 (1) Privatuniversitätengesetz ausgenommen. Es wird daher angeregt, auch diesen Sektor in der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung entsprechend zu berücksichtigen.

Ad § 5a (2)

Es wird vorgeschlagen, dass der Delegiertenversammlung als nicht stimmberechtigtes Mitglied auch ein Mitglied der Geschäftsführung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft angehört.

Die Wirtschaftskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um die Berücksichtigung der genannten Anliegen.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin